

# Verkündungsblatt

## der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 40 / 2008

Ilmenau, den 23. April 2008

---

### Inhaltsverzeichnis:

Seite

Parkordnung der TU Ilmenau	2
Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der TU Ilmenau	13

## **Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) die nachfolgende Parkordnung.

Der Senat der Universität hat die Ordnung am 4. Dezember 2007 beschlossen. Der Rektor hat die Satzung am 6. Dezember 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 angezeigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Verkehrsregeln
- § 3 Parkplätze, Parkflächen und Aufstellordnung
- § 4 Nutzungsberechtigung und Nutzungsbedingungen
- § 5 Parkplätze mit Schrankenanlagen
- § 6 Parkplätze mit Parkscheinautomat
- § 7 Verstöße gegen die Parkplatzordnung
- § 8 Haftung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Übersichten über die Anordnung der Parkflächen und Parkplätze**
- Anlage 2: Antrag auf Erteilung einer Parkplatzerlaubnis (Formular)**
- Anlage 3: Nutzungsentgelt und Gebühr**
- Anlage 4: Gästeparkplätze**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Parkordnung gilt für die frei zugänglichen Parkflächen sowie für die beschränkten Parkplätze auf dem Universitätsgelände der Technischen Universität Ilmenau (im Folgenden „Universität“) gemäß Anlage 1.

(2) Die Parkordnung regelt die Sicherheit und Ordnung des rollenden und ruhenden Verkehrs auf den Parkflächen und Parkplätzen der Universität sowie die Bewirtschaftung der Parkplätze. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Nutzung der unter Anlage 1 bezeichneten Parkflächen und Parkplätze durch die Verkehrsteilnehmer.

(3) Im Übrigen gelten die Normen und Regelungen der Universität, insbesondere die Schlüsselordnung und die Informationen zur Nutzung der multifunktionalen Chipkarte thoska+ auf den Internetseiten der Universität unter [www.tu-ilmenau.de/thoska+/-](http://www.tu-ilmenau.de/thoska+/).

## **§ 2 Allgemeine Verkehrsregeln**

(1) Auf dem Universitätsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Übrigen ist auf den Parkflächen und Parkplätzen der Universität folgendes zu beachten:

- Es ist im Schrittempo zu fahren.
- Zufahrten und Rettungswege sind freizuhalten.
- Fußgänger haben Vorrrecht vor Fahrzeugen.

## **§ 3 Parkplätze, Parkflächen und Aufstellordnung**

(1) Die Lage der Parkflächen und Parkplätze ist aus der Anlage 1 ersichtlich, die Bestandteil dieser Ordnung ist. Die Anordnung der Stellplätze ist auf den Parkflächen und Parkplätzen ausgeschildert bzw. markiert.

(2) Auf Grünflächen und sonstigen nicht gekennzeichneten Flächen ist das Parken unzulässig.

(3) Lokale und zeitlich begrenzte Ausnahme- und Sonderregelungen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Baumaßnahmen oder zur Durchführung von Veranstaltungen, sind möglich.

(4) Die von der Universität beauftragten Mitarbeiter und der Sicherheitsdienstleister sind zur Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsberechtigung und zur Erteilung von Weisungen im Rahmen dieser Parkordnung ermächtigt.

## **§ 4 Nutzungsberechtigung und Nutzungsbedingungen**

(1) Frei zugängliche Parkflächen können von jedermann genutzt werden. Zur Nutzung der beschränkten Parkplätze ist berechtigt, wer eine gültige Parkerlaubnis besitzt oder einen Magnetparkschein bei der Einfahrt löst. Die für die Benutzung für Parkflächen zu zahlenden Entgelte und Gebühren regelt die Anlage 3, die Bestandteil dieser Ordnung

ist. Das Rektorat der Universität ist berechtigt, die Anlage 3 im Rahmen eines ordnungsgemäßen Parkbetriebes entsprechend anzupassen, insbesondere wenn es für die Aufrechterhaltung und Gewährleistung des Parkangebotes notwendig ist.

(2) Mitglieder oder Angehörige der Universität können eine Parkerlaubnis erhalten. Der Antrag auf Erteilung einer Parkerlaubnis in Anlage 2 ist Bestandteil dieser Ordnung. Für die Erteilung einer Parkerlaubnis wird ein in der Anlage 3 Punkt 1 festgelegtes Nutzungsentgelt erhoben. Andere natürliche oder juristische Personen können einzelfallbezogen eine Parkerlaubnis erhalten.

(3) Die Parkerlaubnis ist zum Zwecke der Parkplatzüberwachung im Fahrzeug hinter der Frontscheibe von außen gut sichtbar auszulegen.

(4) Schwerbehinderte mit dem Merkmal „G“ (gehbehindert), „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) oder „blind“ (in diesem Fall für deren Fahrer) können Parkerlaubnisse zur Nutzung der Behindertenparkplätze unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises erhalten.

(5) Für Gäste im Sinne der Parkordnung nach Anlage 4 Punkt 1 ist die Nutzung der Gästeparkflächen nach den in Anlage 4 Punkt 2 und 3 beschriebenen Nutzungsbedingungen kostenfrei. Anlage 4 ist Bestandteil dieser Ordnung.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stellplatzes besteht nicht. Auch mit Entrichtung des Nutzungsentgeltes kann kein Anspruch auf einen Stellplatz abgeleitet werden. Die Belegung der Parkplätze erfolgt jeweils in der zeitlichen Abfolge ihrer Inanspruchnahme. Die optimale Stellplatzzahl wird unter der Voraussetzung erreicht, dass die vorgegebene Aufstellordnung eingehalten wird. Sollten sämtliche Stellplätze belegt sein, ist der Parkplatz wieder zu verlassen.

(7) Bei Ausscheiden aus der Universität ist die Parkberechtigung unaufgefordert mit Ablauf der Gültigkeit der Chipkarte thoska+ im Dezernat für Personalangelegenheiten zurückzugeben.

(8) Die Festlegung des Absatzes 1 gilt nicht für

- a) Sonderfahrzeuge (Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz),
- b) Dienstfahrzeuge der Universität und des Studentenwerks Thüringen,
- c) Lieferfahrzeuge, für die Dauer des Be- und Entladens,
- d) Kundendienstfahrzeuge, für die Dauer der Dienstleistung,
- e) Baufahrzeuge für die Dauer der Baumaßnahme,
- f) Behinderte, die über eine (deutlich sichtbar angebrachte) Sondergenehmigung verfügen.

Die Nutzungsberechtigung gilt in diesen Fällen nur für die Dauer des Aufenthaltes an der Universität.

(9) Die Parkdauer ist grundsätzlich unbeschränkt, soweit sie nicht durch eine Zusatzbeschilderung geregelt wird.

### **§ 5 Parkplätze mit Schrankenanlagen**

(1) Während des Betriebes der Schrankenanlagen ist der Aufenthalt von Personen oder das Ablegen von Sachgütern im Schwenkbereich des Schrankenbaumes verboten.

(2) Um Unfälle und Sachschäden zu vermeiden, darf die Schrankenanlage zum selben Zeitpunkt in einer Fahrtrichtung stets nur von einem Fahrzeug befahren werden.

(3) Die Schrankenanlagen und der Kassenautomat werden mittels Videotechnik kontrolliert. Die Registrierung der Daten dient der Überwachung der Funktionsfähigkeit der Anlagen und der Aufklärung von Sachbeschädigungen an diesen. Die erfassten Daten werden grundsätzlich nach Ablauf von 72 Stunden gelöscht.

### **§ 6 Parkplätze mit Parkscheinautomat**

(1) Für das Parken auf dem Großparkplatz Oberer Ehrenberg werden auch Parkgebühren durch einen Parkscheinautomat erhoben. Diese Parkzone ist in der Anlage 1 gekennzeichnet.

(2) Die Gebührenschilder entstehen und werden fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf dem Parkplatz, soweit der Nutzer keine erteilte Parkerlaubnis nach § 4 Abs. 2 besitzt. Die Höhe der Parkgebühren durch Parkscheinautomat regelt Anlage 3 Punkt 2.

(3) Die Einfahrten sind über eine Ampelanlage geregelt. Bei rot leuchtender Ampel ist der Parkplatz besetzt. Eine Einfahrt durch Lösen eines Magnetparkscheins ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

### **§ 7 Verstöße gegen die Parkplatzordnung**

(1) Parken Fahrzeuge ordnungswidrig, so können sie kostenpflichtig festgesetzt (Parkkrallen), umgesetzt oder, sofern das nicht möglich ist, abgeschleppt werden. Ordnungswidrig parkt, wer gegen die Aufstellordnung verstößt, mit seinem Fahrzeug Zufahrts- oder Rettungswege blockiert, das Befahren oder Verlassen einzelner oder mehrerer Stellplätze behindert, sein Fahrzeug nicht ordnungsgemäß mit gültiger Parkerlaubnis oder Schwerbehindertenausweis markiert, wessen Parkerlaubnis abgelaufen ist oder wer unberechtigt auf einem Behindertenparkplatz, oder anders die Nutzung des Parkplatzes ordnungswidrig stört.

(2) Wird der Abschleppdienst aufgrund ordnungswidrigen Parkens bestellt, so sind die Anfahrtskosten auch dann zu tragen, wenn der Abschleppvorgang nicht ausgeführt wird. Für entstandene Kosten haften Fahrzeugführer und Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch. Kostenpflichtig abgeschleppte Fahrzeuge werden durch Fahrzeugführer oder Fahrzeughalter direkt bei der beauftragten Abschleppfirma gegen Zahlung der Gebühr/Entgelt ausgelöst. Bei festgesetzten Fahrzeugen wird eine Gebühr mit Entfernung der Parkkrallen fällig und ist beim Wachdienst im Foyer/Haupteingang des Kirchhoffbaus, Gustav-Kirchhoff-Straße 1, zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr ist in Anlage 3 Punkt 3 bestimmt.

(3) Bei ordnungswidrigem Befahren oder Parken sowie bei Weitergabe der Parkerlaubnis kann die Parkerlaubnis entzogen werden. Erfolgt die Nutzung ohne gültige Parkerlaubnis, so ist das Nutzungsentgelt gemäß Anlage 3 Punkt 2 nachzuzahlen.

### **§ 8 Haftung**

(1) Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Für durch Dritte oder höhere Gewalt (Wetterereignisse etc.) verursachte Personen- oder Sach- oder Vermögensschäden an den geparkten Fahrzeugen sowie das Abhandenkommen eines Fahrzeuges oder anderer Gegenstände am oder im Fahrzeug übernimmt die Universität oder der Freistaat Thüringen keine Haftung. Das gleiche gilt für entstehende Schäden beim Festsetzen, Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge. Schadensersatzansprüche von Nutzern untereinander oder gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

(3) Der Nutzer von Parkflächen und -plätze haftet für jeden Schaden, der der Universität durch ordnungswidriges Abstellen des Fahrzeuges entsteht.

### **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

## **Anlage 1: Übersichten über die Anordnung der Parkflächen und Parkplätze**

Parkplätze und Parkflächen an der TU Ilmenau

## Campusplan



## Stadtplan

## Anlage 2: Antrag auf Erteilung einer Parkerlaubnis (Formular)

Technische Universität Ilmenau  
Dezernat für Personalangelegenheiten  
PF 10 05 65  
98693 Ilmenau

### Antrag auf Erteilung einer Parkplatzerlaubnis

Berücksichtigung des Parkplatzes entsprechend der örtlichen Gegebenheiten

Hiermit beantrage ich die Zuweisung eines Stellplatzes zum Abstellen meines privaten PKW auf dem Gelände der Technischen Universität Ilmenau:

- Bediensteter/Auszubildender - Oberer Ehrenberg, an den Häusern F, G und M, am Campus-Center West, am Ernst-Abbe-Zentrum sowie am Georg-Schmid-Technikum
- Studierende - Großparkplatz Oberer Ehrenberg sowie Campus-Center West

Akad. Titel, Name, Vorname: .....

Telefon(Bediensteter/Auszubildender)/Matrikelnr.(Student): .....

Kfz-Kennzeichen: .....

Arbeitsort (Dienstadresse)/Fakultät/Fachgebiet: .....

- Ich bin schwerbehindert („G“, „aG“, „blind“). Bitte Kopie des Schwerbehindertenausweises beilegen.
- Ich bilde eine Fahrgemeinschaft. Bitte Namen, Vornamen, Arbeitsort/Fakultät und Kfz-Kennzeichen der Mitfahrer angeben.

Ohne Erteilung einer Einzugsermächtigung wird der Antrag auf Erteilung einer Parkplatzerlaubnis abgelehnt. Ich habe die Parkplatzordnung zur Kenntnis genommen und erkenne sie ausdrücklich an.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

### Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Technische Universität Ilmenau widerruflich, den von mir zu leistenden Betrag für einen Stellplatz in Höhe von 9,15 € zum Ersten eines jeden Monats von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen:

Konto-Nr.: .....

Bankleitzahl: .....

Kontoführendes Kreditinstitut: .....

Die Lastschrift gilt als Quittung und ist gut aufzubewahren. Die Einzugsermächtigung gilt nur, wenn die Parkerlaubnis erteilt wird. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht ausweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Anfallende Gebühren gehen zu meinen Lasten.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

### Entscheidung (nur von der TU Ilmenau auszufüllen)

- Der/die Antragsteller erhält eine Parkerlaubnis.
- Der Antrag wird abgelehnt (Begründung mit gesondertem Schreiben).

.....

Datum, Unterschrift

.....

Stempel

### **Anlage 3: Nutzungsentgelt und Gebühr**

Auf Grundlage von § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau erlässt die Universität folgende Regelungen über Nutzungsentgelt und Gebühr, die für die Nutzung eines beschränkten Parkplatzes auf dem Universitätsgelände oder für das Festsetzen ordnungswidrig parkender Fahrzeuge zu entrichten ist.

#### **1. Parkplätze mit Schrankenanlage**

1.1. Für die Nutzung der Parkplätze am

- Oberen Ehrenberg,
- an den Häusern F, G und M,
- am Campus-Center West,
- am Ernst-Abbe-Zentrum sowie
- am Georg-Schmidt-Technikum

sind **9,15 Euro** pro Monat Nutzungsentgelt per Lastschriftverfahren zu entrichten.

1.2. Das Nutzungsentgelt nach 1.1. **wird** monatlich per Lastschriftverfahren durch die Universität eingezogen.

1.3. Für Schwerbehinderte gem. § 4 Abs. 3 dieser Ordnung ist die Nutzung der besonders gekennzeichneten Parkplätze nach 1.1. **kostenfrei**.

#### **2. Parkplätze mit Parkscheinautomat**

Auf dem Großparkplatz Oberer Ehrenberg sind für die Nutzung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Ordnung folgende Parkgebühren zu entrichten:

Je angefangene Stunde Parkzeit	<b>1,00 Euro</b>
Ganztägig (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) ab 4 Stunden	<b>4,00 Euro</b>

#### **3. Festsetzungsgebühr**

Bei festgesetzten Fahrzeugen nach § 7 Abs. 1 dieser Ordnung ist eine Gebühr in Höhe von **10,00 Euro** zu entrichten.

#### **4. Rückerstattung**

Gezahltes Nutzungsentgelt wird grundsätzlich nicht zurückerstattet. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag eine Rückerstattung erfolgen.

## **Anlage 4: Gästeparkplätze**

Auf Grundlage des § 4 Abs. 1 und Abs. 5 der Parkordnung der Technischen Universität Ilmenau gelten folgende Nutzungsbedingungen für die Gäste der Universität.

### **1. Gast**

Gast im Sinne dieser Parkordnung ist, wer von der Hochschulleitung, den Fakultäten, den wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten oder von der Hochschulverwaltung eingeladen ist oder erwartet wird und sich im Rahmen von universitären Aufgaben für begrenzte Zeit auf dem Universitätsgelände aufhält. Darunter fallen nicht Studierende, Dritte oder Besucher der Universität.

### **2. Parkplätze mit Schrankenanlage**

a) Der Gast wird durch das jeweilige Sekretariat namentlich beim Wachschutz angemeldet. Bei der Einfahrt ist somit der Besuch in der Wache bekannt, und es wird das Kennzeichen zwecks späterer Kontrollen registriert.

b) Kommt ein Gast unangemeldet und bittet um Einlass, weist der Wachschutz darauf hin, sich telefonisch bei seinem Einlader anzumelden. Dieser bestätigt dann dem Wachschutz telefonisch den Empfang des Gastes. Ansonsten informiert der Wachschutz den Einlader über die Ankunft eines Gastes. Daraufhin lässt der Wachschutz den Gast ein und nimmt die Registrierung wie unter 2a. vor.

### **3. Parkplätze mit Parkscheinautomat**

Beim Einfahren zieht der Gast eine Parkkarte, die dann nach Entscheidung des zuständigen Leiters im Sekretariat des Einladers gegen eine Ausfahrkarte getauscht werden kann.

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 4, 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Änderung der Immatrikulationsordnung.

Der Senat der Universität hat die Änderung der Immatrikulationsordnung am 5. Februar 2008 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat sie mit Erlass vom 11. April 2008 Az.: 41-5522 genehmigt.

### 1. § 9 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zeiten nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 sowie nach Absatz 6 sind dabei nicht anzurechnen“.

### 2. In § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Studierende des berufsintegrierenden Studiums tritt eine Beurlaubung für die Semester der berufstheoretischen und –praktischen Ausbildung im Unternehmen bzw. bei einem Bildungsträger automatisch ein. Die Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen des berufsintegrierenden Studiums an der Technischen Universität Ilmenau sind innerhalb dieser Zeit gehemmt.“

2. In § 12 Abs. 1 wird nach den Worten „Antrag in“ und vor dem Wort „Studiengänge“ die Textpassage „dafür geeignete“ gestrichen.

3. Die Änderung der Immatrikulationsordnung tritt mit Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 3. April 2008

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor